

BVGer E-309/2015 vom 7. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-309_2015

FR: TAF E-309/2015 du 7 mai 2015

IT: TAF E-309/2015 del 7 maggio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - vorbehältlich nachfolgender Ausführungen (vgl. E. 4) - einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt ist sowohl die Verfügung des SEM vom 26. Januar 2015 (Verfügung, mit welcher das SEM auf das zweite Asylgesuch der Beschwerdeführerin mangels Bezahlung des Gebührenvorschusses nicht eintrat) als auch die Zwischenverfügung des BFM vom 23. Dezember 2014, mit welcher es den Gebührenvorschuss mit der Begründung, das zweite Asylgesuch sei aussichtslos, erhoben hatte (vgl. BVGE 2007/18 E. 4).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Verfügungen auf Verletzung von Bundesrecht und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Demnach hebt die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - die angefochtenen Verfügungen auf und weist die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurück. Folglich ist auf den Antrag, der Beschwerdeführerin sei die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, nicht einzutreten. Der Eventualantrag, die Wegweisungsverfügung sei aufzuheben, ist gegenstandslos. 5.1 Das SEM kann gemäss Art. 111d AsylG bei einem Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG einen Gebührenvorschuss erheben und bei dessen Nichtleisten auf das Asylgesuch nicht eintreten. 5.2 Beim zweiten Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 10. Dezember 2014 handelt es

sich offensichtlich um ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG. 5.3 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die Lebensbedingungen in Italien vermögen an der mehrfach festgestellten Unzuständigkeit der Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nichts zu ändern. Wie bereits im Urteil E-3790/2014 vom 17. Juli 2014 festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft bereits deshalb nicht vor, weil die geltend gemachte zivilstandsamtliche Trauung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte. Daran ändert entgegen der Beschwerde auch das anhängige Verfahren im Zivilstandsamt B. _____ nichts. Aus Art. 8 EMRK kann die Beschwerdeführerin, wie ebenfalls im Urteil E-3790/2014 vom 17. Juli 2014 bereits festgestellt, auch deshalb nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil ihr Verlobter respektive religiös Angetrauter in der Schweiz gar nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügt. Die Dublin-III-VO ist entgegen der Beschwerde gar nicht einschlägig. Wie ebenfalls bereits im Urteil E-3790/2014 vom 17. Juli 2014 festgestellt, ist der Beschwerdeführerin zuzumuten, den Ausgang ihres Gesuchs um Familiennachzug in Italien abzuwarten, respektive wäre es angezeigt, ein solches Gesuch in Italien zu stellen, wobei ihr und ihrem Verlobten respektive religiös Angetrauten auch die Alternative offensteht, ihre Beziehung in Äthiopien zu leben. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das zweite Asylgesuch zu Recht als aussichtslos eingestuft. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren weder die Entbindung von der Vorschusspflicht beantragt noch ihre Bedürftigkeit geltend gemacht und ihre auf Beschwerdeebene geltend gemachte Mittellosigkeit weder substantiiert noch belegt hat. Daher hätte die Vorinstanz auch ohne Prüfung der Erfolgsaussichten einen Gebührenvorschuss erheben dürfen. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht einen Gebührenvorschuss erhoben und ist nach versäumter Frist auf das zweite Asylgesuch nicht eingetreten.

E. 6

Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 4. März 2015 festgehalten hat, ist die Beschwerdeführerin am 13. August 2014 kontrolliert nach Italien ausgereist, wodurch die Wegweisungsverfügung vom 25. Juni 2014 konsumiert ist. Deshalb und weil die Suspension der Einreisesperre am 13. Februar 2015 nicht verlängert worden ist und das aktuelle Asylverfahren mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen ist, hält sich die Beschwerdeführerin zur Zeit illegal in der Schweiz auf, ist aber nicht weggewiesen. Es obliegt somit den zuständigen Behörden, den ausländerrechtlichen Status der Beschwerdeführerin zu regeln d.h. insbesondere sie gegebenenfalls aus der Schweiz wegzuweisen und den Wegweisungsvollzug oder gegebenenfalls Ersatzmassnahmen anzuordnen. Es ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, die Frage zu entscheiden, ob die dafür zuständige Behörde das SEM oder (aufgrund der anhängigen kantonalen Verfahren betreffend Eheschliessung und Familiennachzug) die kantonale Fremdenpolizei ist. Daher besteht kein Anlass zur Erstreckung der Frist zur Einreichung von diesbezüglichen Beweismitteln. Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Prozessanträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde-führerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.